

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Frédéric Verrycken (SPD)**

vom 25. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2017)

zum Thema:

Rassismus vor der Club-Tür

und **Antwort** vom 26. Oktober 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Nov. 2017)

Herrn Abgeordneten Frédéric Verrycken (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12438
vom 25. September 2017
über Rassismus vor der Club-Tür

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie steht der Senat zur Erweiterung des Gaststättengesetzes in Bezug auf rassistische oder herkunftsbezogene Diskriminierung, vor allem in Diskotheken sowie anderen Gaststättenbetrieben?

in Verbindung mit

4. Wird der Senat einen Dialog mit den Gaststättenbetreibern in Hinblick auf die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung weiter ausbauen?

Zu 1. und 4.: Beratungsstellen berichten immer wieder über Fälle diskriminierender Einlasspraxen aufgrund rassistischer Zuschreibungen. In der von der Bundesantidiskriminierungsstelle 2016 durchgeführten Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“¹ wird festgehalten, dass 36,5 % der erlebten Diskriminierungserfahrungen im Bereich „Geschäfte und Dienstleistungen“ im Gaststätten- und Unterhaltungsgewerbe, also in Hotels, Restaurants und Diskotheken, stattfanden (ebda., S. 257).

Die Betroffenen sind nach der geltenden Rechtslage aber nicht schutzlos. Soweit es bei der Einlasskontrolle oder beim Aufenthalt in Clubs und Diskotheken zu Diskriminierungen wegen der ethnischen Herkunft oder anderer Merkmale kommt, bietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der oder dem Betroffenen Möglichkeiten, sich hiergegen zivilrechtlich zur Wehr zu setzen. So gibt es zwischenzeitlich in dem Problemkontext auch einige einschlägige Gerichtsentscheidungen.²

¹ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung in Deutschland. Dritter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Juni 2017, abrufbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_dritter_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=12, Stand: 12.10.2017.

² Siehe beispielsweise: AG München Urteil vom 17.12.2014 - 159 C 278/13 -; AG Hannover, Urteil vom 25.11.2015 - 549 C 12993/14 -, AG Hannover, Urteil vom 14.08.2013 - 462 C 10744/1 -; zusammenfassend: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Diskriminierung in Deutschland, Juni 2017, S. 200; außerdem: OLG Stuttgart, Urteil vom 12. Dezember 2011 - 10 U 106/11 -, juris; AG Bremen, Urteil vom 20. Januar 2011 - 25 C 0278/10 -, juris.

Eine ergänzende Erweiterung des Rechtsschutzes, etwa über eine antidiskriminierungsrechtliche Klausel im Gaststättengesetz, ist in anderen Bundesländern – beispielsweise in Niedersachsen und Bremen – bereits vorgenommen worden. Die Diskriminierung beim Zugang oder die Benachteiligung beim Aufenthalt in einer Gaststätte oder Diskothek wird dort als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung wird anregen, das Thema diskriminierender Einlasspraxen beim nächsten antidiskriminierungspolitischen Ländertreffen in 2018 aufzunehmen und dort einen Erfahrungsaustausch zu den gaststätten- und auch gewerberechtlichen Lösungsansätzen zu führen. In Auswertung dieses Erfahrungsaustausches werden u. a. auch Möglichkeiten der gezielteren Sensibilisierung von Gaststättenbetreibern geprüft werden.

2. Welche Maßnahmen seitens des Senates werden ergriffen, um rassistischen Vorfällen entgegenzutreten?

Zu 2.: Im Rahmen des Berliner Landesprogramms gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus wird das „Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des TBB (ADNB)“ des Trägers „Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V.“ gefördert. Zu den Zielen und Aufgaben des ADNB gehören die Beratung und Unterstützung der von Diskriminierung Betroffenen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Förderung von Gleichbehandlung. Dem ADNB des TBB werden wiederholt Beschwerden von Personen gemeldet, die mit Einlassverweigerungen durch das Sicherheitspersonal von Berliner Diskotheken oder Bars konfrontiert werden. Das ADNB berät regelmäßig in solchen Fällen. Im Jahr 2016 hat das ADNB in 15 Fällen von Diskriminierung beim Zugang zu Gaststätten und Clubs beraten.

3. Werden präventive Maßnahmen wie etwa Schulungen des Sicherheitspersonals sowie der Mitarbeiter gefördert?

Zu 3.: Das Projekt „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus (MBR)“ (Träger: VDK e. V.) führt in Kooperation mit Sicherheitsunternehmen Schulungen zum Thema „Rechtsextremismus“ und Trainings zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Formen des Rassismus durch. Im Rahmen einer langfristigen Kooperation mit einem Oberstufenzentrum, in dem zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten ausgebildet werden, bieten Mitarbeitende der MBR dort entsprechende Qualifizierungen bzw. Multiplikatorenfortbildungen an.

Berlin, den 26. Oktober 2017

In Vertretung

Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung